



Statuten der Arbeitsgruppe Herzschrittmacher und Elektrophysiologie der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie

Die Arbeitsgruppe Herzschrittmacher und Elektrophysiologie ist eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK) und entspricht ihren diesbezüglichen Statuten.

1. Zweck

Die Arbeitsgruppe unterstützt aktiv die statutarisch festgelegten Zielsetzungen der SGK für das Gebiet der Schrittmacher- und Defibrillatorbehandlung und der Elektrophysiologie in der Schweiz.

Die Qualitätsförderung ist eine zentrale Aufgabe der Arbeitsgruppe.

2. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.*

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und müssen

- einen Spezialarztstitel FMH in Kardiologie, Herz- und Gefässchirurgie, Thoraxchirurgie, allgemeiner Chirurgie oder Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Kardiologie besitzen
- und die Anforderungen der ärztlichen Weiterbildung und Fortbildung sowie die Aktivitätskriterien gemäss den publizierten Richtlinien erfüllen

Von der Arbeitsgruppe anerkannte Kliniken, Spitäler, Institute und Praxen, die in der Schweiz auf dem genannten Gebiet tätig sind, müssen mindestens ein ordentliches Mitglied als Vertreter ihrer Institution in die Arbeitsgruppe delegieren.

Als *ausserordentliche* Mitglieder ohne Stimmrecht können Ärzte, medizinisches Assistenzpersonal oder Techniker aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Schrittmacherbehandlung, der Defibrillatorbehandlung oder der Elektrophysiologie tätig sind, aber nicht einer auf dem Gebiet handelnden Firma angehören.

Die Kandidaten beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich mit Unterstützung zweier ordentlicher Mitglieder der Arbeitsgruppe (Paten) beim Präsidenten oder per Anmeldeformular im Internet spätestens einen Monat vor der Geschäftssitzung. Die Aufnahme gesuche werden vom Vorstand geprüft. Die Aufnahme erfolgt mit einem Mehr von 2/3 der an der Geschäftssitzung der Arbeitsgruppe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Antrag muss an der Mitgliederversammlung traktandiert werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei sichergestellt werden muss, dass dem

auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen

3. Geschäftssitzung der Arbeitsgruppe

Jedes Jahr findet in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung eine Geschäftssitzung der Arbeitsgruppe statt, zu der nur die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder Zutritt haben.

4. Vorstand

Er setzt sich aus einem von den jeweiligen Kliniken delegierten Vertreter der Universitätskliniken Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich, einem Vertreter der Privatspitäler und je einem freipraktizierenden oder in einem öffentlichen Spital angestellten Vertreter der italienischen, der französischen und der deutschen Schweiz zusammen. Der Vorstand wird bei Bedarf durch einen technischen Beisitzer ergänzt.

Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Geschäftssitzung gewählt bzw. bestätigt.

Der Vorstand tätigt die zur Aufgabenerfüllung der Arbeitsgruppe notwendigen laufenden Geschäfte, koordiniert und organisiert die Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgruppe und erhebt die Schweizerische Statistik für das Gebiet der Schrittmacher- und Defibrillatorbehandlung und der Elektrophysiologie.

Die Sitzungen werden von einem Mitglied protokollarisch festgehalten.

5. Präsident

Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Geschäftssitzung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Zu seinen Aufgaben gehört der Kontakt zur Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und deren Arbeitsgruppen.

Der Präsident gewährleistet die Zusammenarbeit mit der European Heart Rhythm Association (EHRA), mit der Stiftung für Herzschrittmacher und Elektrophysiologie und mit der Interessengemeinschaft Assistenzpersonal Rhythmologie.

Bei Bedarf wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

6. Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der designierte Nachfolger des Präsidenten und wird von der Geschäftssitzung gewählt.

7. Finanzen

Die Arbeitsgruppe unterhält eine eigene Kasse, die von einem Mitglied des Vorstandes verwaltet wird. Die Kasse dient der Finanzierung der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe.

Der Jahresabschluss ist zur Prüfung den Rechnungsrevisoren der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie vorzulegen.

8. Allgemeines

Die Aktualisierung der Statuten 2012 wurde von der Arbeitsgruppe anlässlich der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie in Lausanne am 15.6.2016 angenommen und in Kraft gesetzt.

Änderungen müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Geschäftssitzung beantragt und von der Geschäftssitzung beschlossen werden.

Der Präsident 2012:

Dr. J. Fuhrer, Bern

Der Vizepräsident 2012:

Prof. Ch. Sticherling, Basel

Der Präsident 2016:

Prof. Haran Burri

Der Vizepräsident 2016:

Prof. Firat Duru

* Selbstverständlich sind bei Verwendung der männlichen Form weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint